

# Hygienekonzept „Four Runners Club“

Version 1.2 vom 01.09.2021

KLARMACHER Event. Technik. Planen | Voithstraße 16 | 71640 Ludwigsburg

**Verfasst von:**

Daniel Wöber / Jochen Jäger

# Hygienekonzept

Version 1.2 vom 01.09.2021

<b>1</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>	
<b>2</b>	<b>PROTOKOLLIERUNG DER ÄNDERUNGEN:</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>ALLGEMEINE GRUNDLAGEN</b>	<b>3</b>
3.1	Allgemeine Information	3
3.2	Unterschiede der Varianten	4
3.3	Gewählte Variante des FRC	5
<b>4</b>	<b>SACHVERHALT</b>	<b>5</b>
4.1	Kurzbeschreibung	5
4.2	Location	5
4.3	Veranstaltungszeiten	5
4.4	Rechtliche Grundlagen	6
4.5	Beschreibung	6
4.6	Ausschluss von bestimmten Personengruppen	6
<b>5</b>	<b>VERANTWORTLICHKEITEN</b>	<b>6</b>
5.1	Verantwortlichkeiten allgemein	6
<b>6</b>	<b>SICHERHEITSABSTAND UND LÜFTEN DER RÄUMLICHKEITEN</b>	<b>6</b>
6.1	Definition des Sicherheitsabstandes	6
6.1.1	Sicherheitsabstand bei der freien Bewegung auf dem Gelände	6
6.1.2	Sicherheitsabstand bei der Akkreditierung / Einlasssituation	7
6.1.3	Sicherheitsabstand auf den Sitzplätzen	7
6.1.4	Sicherheitsabstand sanitäre Einrichtungen	7
6.1.5	Sicherheitsabstand Barbereich	7
6.2	Lüften der Räumlichkeiten	7
<b>7</b>	<b>BESONDERE NACHVERFOLGBARKEIT</b>	<b>7</b>
7.1	Nachverfolgbarkeit des Gesamtprojekts	7
7.2	Speicherung der Daten	8
<b>8</b>	<b>MASKENPFLICHT</b>	<b>8</b>
8.1	Definition der Masken	8
8.2	Handhabung der Maskenpflicht	8
8.3	Ausnahmeregelung Maskenpflicht	8
<b>9</b>	<b>SANITÄRE EINRICHTUNGEN</b>	<b>8</b>
9.1	Ort der sanitären Anlage	8
9.2	Ausstattung der sanitären Anlage	8
9.3	Reinigungsintervall / Kontrolle Toilettenanlage	9
<b>10</b>	<b>TECHNISCHE MAßNAHMEN</b>	<b>9</b>
10.1	(Boden-)Markierungen	9
10.2	Hinweisbeschilderung	9
10.3	Bereitstellung von Handdesinfektionsmittel	10
10.4	Sitzplatzmarkierung Bestuhlung / Barbereich	10
10.5	Begrenzung der Personenzahl	10

10.6	Kontaktloses Bezahlen / Kontaktloser Einlass .....	10
10.7	3G (genesen, geimpft, getestet) .....	10
<b>11</b>	<b>ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN .....</b>	<b>11</b>
11.1	Informationsaustausch der Veranstaltung .....	11
11.1.1	Information der Besucher, Eingang und Einlasskontrolle .....	11
11.1.2	Information der Mitarbeitenden und Mitwirkenden .....	11
11.2	Maskenpflicht .....	12
11.3	Unterweisung .....	12
11.4	Desinfektion sonstiger Flächen .....	12
11.5	Hygienebeauftragter .....	12
<b>12</b>	<b>PERSÖNLICHE MAßNAHMEN.....</b>	<b>13</b>
12.1	Mund-Nasen Schutz.....	13
12.2	Handdesinfektion .....	13
<b>13</b>	<b>ARBEITSSCHUTZ.....</b>	<b>13</b>
13.1	Arbeitsschutz an Arbeitsplätzen .....	13
13.1.1	Arbeitsschutz Garderobe und DJ .....	13
13.1.2	Arbeitsschutz Ausschank/Bar .....	13
13.1.3	Allgemeine Maßnahmen .....	13
13.1.4	Hygienekonzept .....	13
13.1.5	Mund-Nasen Schutz.....	14
13.1.6	Bereitstellung von Test.....	14

## 2 Protokollierung der Änderungen:

Datum	Was wurde geändert?	Wer hat geändert?
05.08.2021	Erstellung V1	JJAE
01.09.2021	Adaption gemäß „Muster-Hygienekonzept für Clubs und Diskotheken“	JJAE

## 3 Allgemeine Grundlagen

### 3.1 Allgemeine Information

Für die Öffnung der Clubs und Diskotheken hat das Sozialministerium insgesamt vier verschiedene Varianten definiert.

**Variante 1** entspricht dabei der regulären Öffnung nach der CoronaVO bei geltender Maskenpflicht im gesamten Betrieb außer im Sitzbereich, an der Bar und an (Steh-) Tischen zum Verzehr von Speisen und Getränken (auch auf der Tanzfläche).

Die drei neu definierten **Varianten 2 – 4** sehen unter Einhaltung der nachfolgend genannten jeweiligen Voraussetzungen einen Verzicht auf die Maskenpflicht auf der Tanzfläche vor, sofern das örtlich zuständige Gesundheitsamt eine Ausnahmegenehmigung erteilt. Um diese Genehmigung zu bekommen, müssen die Maßnahmen im vorliegenden betriebsindividuellen Hygienekonzept umgesetzt sein, welches dem örtlichen Gesundheitsamt vorgelegt werden muss. Durch diese drei Varianten sollen die unterschiedlichen Gegebenheiten und Ausstattungen der Betriebe berücksichtigt werden. Der Betrieb muss sich für eine der folgenden Varianten entscheiden.

### 3.2 Unterschiede der Varianten

#### **Variante 1: Öffnung des Betriebs mit Maskenpflicht auf der Tanzfläche**

##### Voraussetzungen:

- Zugang nur für 3G, also Geimpfte, Genesene und Getestete (PCR-Test max. 48h alt)
- Maskenpflicht beim Tanzen (keine Maskenpflicht bei Verzehr)
- Digitale Kontaktnachverfolgung (z.B. Luca-App) wird empfohlen
- Voranmeldung der Gäste wird empfohlen
- Auslastung ist mit 100% möglich
- Kein separater Antrag beim Gesundheitsamt notwendig

#### **Variante 2: Öffnung des Betriebs ohne Maskenpflicht auf der Tanzfläche Anforderungen an Lüftungsanlagen**

##### Voraussetzungen:

- Zugang nur für 3G, also Geimpfte, Genesene und Getestete (PCR-Test max. 48h alt)
- Maskenpflicht entfällt auf Antrag beim Tanzen und bei Verzehr
- Digitale Kontaktnachverfolgung (z.B. Luca-App) wird empfohlen
- Voranmeldung der Gäste wird empfohlen
- Mindestanforderung an die Lüftung nach §17 VersammlungsstättenVO:  
Frischluftezufuhr über die Lüftungsanlage von mindestens  $40\text{m}^3/\text{h} * \text{Person}$
- Auslastung ist mit bis zu 100% möglich, abhängig von der Lüftung
- Separater Antrag beim Gesundheitsamt notwendig

#### **Variante 3: Öffnung des Betriebs ohne Maskenpflicht auf der Tanzfläche Anforderungen an CO<sub>2</sub>-Ampel(n)**

##### Voraussetzungen:

- Zugang nur für 2G, also Geimpfte und Genesene, nicht für Getestete
- Maskenpflicht entfällt auf Antrag beim Tanzen und bei Verzehr
- Digitale Kontaktnachverfolgung (z.B. Luca-App) wird empfohlen
- Voranmeldung der Gäste wird empfohlen
- Mindestanforderung an die Lüftung: Maximale Nutzung der vorhandenen Lüftungsanlagen und zusätzliches Aufstellen von CO<sub>2</sub>-Ampel(n), die dabei unterstützen unzureichenden Luftwechsel und die damit verbundene Lüftungsnotwendigkeit rasch zu erkennen
- Auslastung ist mit bis zu 70% möglich, abhängig vom Umschlag der CO<sub>2</sub>-Ampel(n). Schlägt die Ampel an sind Gegenmaßnahmen zu treffen (zusätzliche Lüftungen, Aufsetzen der Masken etc.)
- Separater Antrag beim Gesundheitsamt notwendig

#### **Variante 4: Öffnung des Betriebs ohne Maskenpflicht auf der Tanzfläche Anforderungen an Luftreinigungsgeräte**

##### Voraussetzungen:

- Zugang nur für 3G, also Geimpfte, Genesene und Getestete (PCR-Test max. 48h alt)
- Maskenpflicht entfällt auf Antrag beim Tanzen und bei Verzehr
- Digitale Kontaktnachverfolgung (z.B. Luca-App) wird empfohlen

- Voranmeldung der Gäste wird empfohlen
- Mindestanforderung an die Lüftung: Nutzung der vorhandene Lüftungsmöglichkeiten und zusätzlich Installation von Luftreinigungsgeräten mit entsprechend hohem Luftdurchsatz zur Gewährleistung einer deutlich reduzierten Aerosolbelastung
- Eignung, Wirksamkeit und Aufstellungsort der Geräte müssen unter Berücksichtigung der individuellen Raumgegebenheiten konkret für den Betrieb von einer Fachfirma fachkundig geprüft und bestätigt werden
- Auslastung ist mit bis zu 100% möglich, abhängig von der erreichten Reduktion der Aerosolbelastung
- Separater Antrag beim Gesundheitsamt notwendig

### 3.3 Gewählte Variante des FRC

Für das Eröffnungswochenende, bzw. bis zur Genehmigung des „Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 2 Nr. 6 i.V.m. § 19 Abs. 1 CoronaVO – Befreiung von der Maskenpflicht auf der Tanzfläche“ entscheidet sich der FRC für Variante 1, da zu diesem Zeitpunkt noch keine Rückmeldung des Amtes vorliegt.

Nach Genehmigung des o.s. Antrags entscheidet sich der FRC für **Variante 2** und Umsetzung der o.g. Voraussetzungen, die notwendigen Nachweise werden dem Antrag an das Gesundheitsamt beigelegt. Die maximal zulässige Personenzahl zur Überwachung der Auslastung wird regelmäßig kontrolliert und überwacht (durch z.B. Zählmaschine, Live-Ansicht der Registrierungs-App).

## 4 Sachverhalt

### 4.1 Kurzbeschreibung

Der Four Runners Club (im Folgenden „FRC“ genannt) ist ein Underground Club in Ludwigsburg. Um den aktuellen Geschehnissen Rechnung zu tragen, ergreifen die Betreiber unterschiedliche (bauliche) Maßnahmen, um den Gästen einen sicheren Aufenthalt zu ermöglichen. Einen Bestandteil der Maßnahmen ist das vorliegende Hygienekonzept. Grundlegend werden die folgenden Szenarien für Veranstaltungen beschrieben:

- Regulärer Clubbetrieb (2 Floors)
- Konzertveranstaltung/DJ Auftritt (1 Bühne mit Zuschauerbereich)

### 4.2 Location

Der Four Runners Club befindet sich in einem Industriegebiet in Ludwigsburg (Heckenwiesen 14, 71634 Asperg).

### 4.3 Veranstaltungszeiten

Die Öffnungszeiten sind je Veranstaltung unterschiedlich, regelmäßige Öffnungszeiten gibt es nicht. Als grobe Richtlinie kann jedoch ein Veranstaltungszeitraum von ca. 20:00-1:00h festgehalten werden.

## 4.4 Rechtliche Grundlagen

Die Landesregierung hat am 14. August 2021 eine neue Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (Corona-Verordnung) beschlossen. Die neuen Regelungen gelten ab 16. August 2021.

Gem. § 14 Abs. 4 der CoronaVO sind Diskotheken, Clubs und ähnliche Einrichtungen zur Erstellung eines Hygienekonzepts und zur Durchführung der Datenverarbeitung/ Kontaktnachverfolgung verpflichtet.

## 4.5 Beschreibung

Im Zuge der sinkenden Infektionszahlen wird es mittelfristig wieder zu Öffnungen von Gaststätten und Clubs kommen. Um in naher Zukunft eine musikalische Nische bedienen zu können und Konzerte und DJ Auftritte zu veranstalten, werden von Seiten des Betreibers des FRC unterschiedliche Maßnahmen ergriffen, um einen sicheren Veranstaltungsablauf zu gewährleisten.

Im Folgenden werden die übergeordneten Schutzmaßnahmen definiert.

## 4.6 Ausschluss von bestimmten Personengruppen

Prinzipiell ist der Zutritt zur Veranstaltung nur nach Abgabe der Kontaktdaten möglich, dies ist über den Online-Ticket-Verkauf gewährleistet (Konzertveranstaltungen) **und** den Check-in mittels der Luca®-App. Im normalen Betrieb werden die Kontaktdaten über die Luca®-App erfasst. Ohne gültiges Ticket oder den digitalen Check-In erhalten Personen keinen Einlass. Die Kontrolle der Maßnahmen findet direkt im Eingangsbereich statt.

Personen, die augenscheinlich mit typischen Krankheitssymptomen teilnehmen möchten, werden ausgeschlossen.

# 5 **Verantwortlichkeiten**

## 5.1 Verantwortlichkeiten allgemein

(Kontakt-)Informationen zum Betreiber, der Verantwortlichen Person Kontrolle Hygienemaßnahmen, Reinigung WC Anlagen und sonstigen speziellen Verantwortlichkeiten können per Mail an [info@4runnersclub.de](mailto:info@4runnersclub.de) angefragt werden.

# 6 **Sicherheitsabstand und Lüften der Räumlichkeiten**

## 6.1 Definition des Sicherheitsabstandes

Der Sicherheitsabstand ist auf 1,5m festgesetzt (soweit es die örtlichen Gegebenheiten zulassen) und dienen der Verringerung des Risikos einer Ansteckung durch Aerosole.

### 6.1.1 Sicherheitsabstand bei der freien Bewegung auf dem Gelände

Vor Betreten der Location wird der Sicherheitsabstand durch Bodenmarkierungen im Wartebereich vor dem Eingang verdeutlicht.

Zur Gewährleistung dieses Abstandes werden die Maßnahmen aus Punkt 9 und 10 angewendet.

Es wird darauf hingewirkt, dass sich Gäste gleichmäßig auf die freien Gastflächen verteilen, so dass die Gesamtfläche genutzt werden kann.

## 6.1.2 Sicherheitsabstand bei der Akkreditierung / Einlasssituation

Für alle Teilnehmenden gilt der Sicherheitsabstand von 1,5m besonders bei der Einlasssituation vor Betreten der Location, Bodenmarkierungen helfen hier bei der Orientierung.

## 6.1.3 Sicherheitsabstand auf den Sitzplätzen

Sitzgelegenheiten im hinteren Bereich des FRC werden so markiert und positioniert, dass der Sicherheitsabstand eingehalten werden kann.

## 6.1.4 Sicherheitsabstand sanitäre Einrichtungen

Die sanitären Einrichtungen in der Location dürfen grundlegend nur einzeln betreten werden. Es wird folgende Beschilderung angebracht „Maximal 1 Person“ und ein Hinweis zum Händewaschen, sowie die Möglichkeit zur Handdesinfektion. Auf dem Weg zu, von und in den sanitären Anlagen gilt die Maskenpflicht.

## 6.1.5 Sicherheitsabstand Barbereich

Der Sicherheitsabstand zwischen Ausschankpersonal und Gästen ist durch die bauseits vorhandene Theke gewährleistet.

## 6.2 Lüften der Räumlichkeiten

Im FRC ist eine neue Lüftungsanlage verbaut (Einbau 2021), diese ist für die Räumlichkeiten bewusst überdimensioniert und tauscht laut Hersteller 21.000m<sup>3</sup> Luft pro Stunde aus und ersetzt diese durch Frischluft. Die Wahrscheinlichkeit einer gesundheitsgefährdenden Konzentration von Viren in der Atemluft bzw. eine Krankheitsübertragung über Aerosole kann so signifikant verringert werden. Die zum Einsatz kommende Lüftungsanlage wird regelmäßig fachkundig eingestellt und gewartet.

# 7 **Besondere Nachverfolgbarkeit**

## 7.1 Nachverfolgbarkeit des Gesamtprojekts

Um Infektionsketten nachvollziehbar zu machen, ist es notwendig die persönlichen Daten der aller Beteiligten zu erfassen.

Die Kontaktdaten der Mitarbeiter liegen dem Betreiber vor. Kontaktdaten der Gäste werden im Vorfeld der jeweiligen Veranstaltung beim Online-Ticketverkauf abgefragt, dazu gehörten unter anderem:

- Name, Vorname
- Telefonnummer
- E-Mailadresse

Datum und maximaler Aufenthaltszeitraum (Uhrzeit) ist definiert, da jedes Ticket immer an eine bestimmte Veranstaltung gebunden ist, eine Mehrfachverwendung ist nicht möglich.

Bei Veranstaltungen ohne digitalen Vorverkauf sind die Gäste dazu verpflichtet, sich im Eingangsbereich mittels der Luca<sup>®</sup>-App zu registrieren. Beim Verlassen werden die digital registrierten Gäste auf die Notwendigkeit des digitalen Auscheckens aufmerksam gemacht (Plakat und persönlich).

Ein Zutritt zur Location ohne gültiges Ticket oder einen digitalen Check-in ist nicht gestattet.

## 7.2 Speicherung der Daten

Die Daten müssen 4 Wochen gespeichert bleiben und vor ungeschützter Einsicht von Dritten aufbewahrt werden sowie auf Verlangen der Behörde ausgehändigt werden. Nach den 4 Wochen sind die Daten zu löschen. Die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.

## 8 Maskenpflicht

### 8.1 Definition der Masken

Zum Schutz vor Infektionen muss zwingend ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) getragen werden. Hierbei sind medizinische Masken (oder höherwertig) vorgeschrieben.

### 8.2 Handhabung der Maskenpflicht

Beim Betreten der Location muss zwingend eine Maske getragen werden. Ebenso beim Bewegen innerhalb des Gebäudes, wie zum Beispiel dem Gang zu sanitären Einrichtungen.

Die Kontrolle der Maskenpflicht wird durch das anwesende Personal vollzogen. Entsprechende Hinweise sind sowohl durch Beschilderung, allgemeine Hinweise, als auch durch persönliche Ansprache realisiert.

Im FRC besteht generell Maskenpflicht, außer im Sitzbereich, an der Bar und an (Steh-) Tischen zum Verzehr von Speisen und Getränken.

Auf der Grundlage einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. § 19 Abs. 1 CoronaVO durch das zuständige Gesundheitsamt besteht bei der Varianten 2 keine Maskenpflicht auf der Tanzfläche.

### 8.3 Ausnahmeregelung Maskenpflicht

Vom Tragen der Masken sind folgende Personen befreit. Ein entsprechender Nachweis wird im Zweifel eingefordert.

- Kinder bis zum sechsten vollendeten Lebensjahr (entfällt, da kein Einlass)
- Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Ein ärztliches Attest ist hierfür vorzulegen.

Die Maskenpflicht gilt auch für Mitarbeitende und Künstler (bspw. DJs), sofern diese nicht hinter eine Plexiglaswand arbeiten oder der Mindestabstand gewährleistet ist.

## 9 Sanitäre Einrichtungen

### 9.1 Ort der sanitären Anlage

Die sanitären Anlagen befinden sich hinter dem Barbereich. Auf eine zusätzliche Hinweisbeschilderung kann verzichtet werden, da die WCs von jedem Punkt im Raum zu sehen sind.

### 9.2 Ausstattung der sanitären Anlage

Die sanitäre Anlage ist mit folgenden Dingen ausgestattet und beschildert:



- kaltes und warmes fließendes Wasser
- Handseife zum Reinigen
- Handdesinfektionsmittel
- Hinweisschild: „Richtiges Händewaschen“
- Hinweis zur maximalen Belegung der Sanitärräume (max. 1 Person)

Seifen und Desinfektionsspender werden regelmäßig nachgefüllt. Es werden primär Handtuchspender verwendet, Handtücher zur Mehrfachnutzung stehen nicht zur Verfügung. Türklinken und Armaturen werden regelmäßig gereinigt und desinfiziert.

### 9.3 Reinigungsintervall / Kontrolle Toilettenanlage

Die Toiletten werden nach jeder Veranstaltung vom Betreiber gereinigt, zusätzlich gibt es je Veranstaltung eine Zwischenreinigung, diese wird arbeitstäglich dokumentiert. Es ist zu jeder Zeit gewährleistet, dass Handseife, Einweghandtücher und Desinfektionsmittel in ausreichender Menge vorhanden sind. Die Kontaktdaten der Reinigungsfirma sind unter Punkt 4.1.3 zu finden.

## 10 Technische Maßnahmen

### 10.1 (Boden-)Markierungen

Bodenmarkierungen werden vor dem Zugang zum FRC angebracht.

### 10.2 Hinweisbeschilderung

Vor Ort gibt es eine Beschilderung mit Hinweisen und Plakaten. Folgende Hinweisschilder sind hier (mindestens) verwendet:

#### Allgemeine Hinweise Corona / „Corona Etikette“:

- Maske tragen
- Wahrung des Sicherheitsabstandes von mindestens 1,5m
- „Max 1 Person“ (bspw. im Sanitärbereich)
- Regelmäßiges Händewaschen (Sanitärbereich)

Exemplarische Beschilderung:



### 10.3 Bereitstellung von Handdesinfektionsmittel

Desinfektionsspender bzw. Möglichkeiten zur Flächendesinfektion (desinfizierende Tücher) sind mindestens an den folgenden Positionen aufgestellt:

1. Eingangsbereich Location (1 x Spender)
2. Sanitäre Einrichtungen (je 1 x Spender)

### 10.4 Sitzplatzmarkierung Bestuhlung / Barbereich

Es werden keine Zuschauersitzplätze vorhanden sein, im Barbereich sind einige wenige Sitzgelegenheiten vorhanden, die jedoch nicht gesondert markiert oder individualisiert werden.

Tische und Sitzgelegenheiten werden regelmäßig nach jeder Benutzung gereinigt und desinfiziert.

Auf Speise- und Getränkekarte wird verzichtet. Barhocker und Tresen werden regelmäßig gereinigt und desinfiziert. Die Plätze an der Bar werden soweit möglich mit Abstand zueinander angeordnet.

### 10.5 Begrenzung der Personenzahl

Der Zugang zur Location ist limitiert und wird entsprechend kontrolliert. Das zu verkaufende Ticketkontingent kann systemseitig reguliert werden, so ist sichergestellt, dass nur die maximal zulässige Personenanzahl eingelassen wird.

Alternativ wird die Anzahl der Anwesenden Personen mittels eines Klickers im Eingangsbereich erfasst, so kann sichergestellt werden, dass die Kapazität nicht überschritten wird.

### 10.6 Kontaktloses Bezahlen / Kontaktloser Einlass

Konzerttickets werden im Vorverkauf verkauft, von den Gästen zu Hause ausgedruckt oder per Handy vor Ort vorgezeigt. Beim Einlass werden die Tickets über Scanner aus sicherer Entfernung gescannt.

Die Möglichkeit bargeldlos zu bezahlen steht zur Verfügung.

Je nach Veranstaltung kann vor Ort ein Ticket gekauft werden, sofern der Gast digital eincheckt (Luca<sup>®</sup>-App).

### 10.7 3G (genesen, geimpft, getestet)

Vor dem Betreten des FRC müssen alle Gäste einen 3G Nachweis liefern.

Folgende Nachweise sind zulässig:

- Nachweis eines maximal 6 Monate alten PCR Tests, dessen Testdatum mindestens 28 Tage zurückliegt:
  - PCR-Befund eines Labors
  - PCR-Befund einer Ärztin/eines Arztes
  - PCR-Befund einer Teststelle bzw. eines Testzentrums
  - ärztliches Attest (sofern das Attest Angaben zu Testart (PCR) und Testdatum enthält)
  - die Absonderungsbescheinigung (sofern diese Angaben zu Testart (PCR) und Test-/Meldedatum enthält)
  - weitere Bescheinigungen von Behörden (sofern diese Angaben zu Testart (PCR) und Test-/Meldedatum enthalten)
- Impfnachweis
  - internationaler Impfausweis (gelbes Heft) „Internationale Bescheinigungen über Impfungen und Impfbuch“ ODER

- weitere offiziell ausgestellte Impfbücher/Impfpässe/Impfausweise beispielsweise DDR-Impfpass oder ältere Versionen in anderen Farben ODER
- Impfbescheinigung, die Ihnen im Impfzentrum bzw. von der impfenden Stelle ausgestellt wurde (loses Blatt)
- digitaler Impfausweis
- Testergebnis ausschließlich durch eine anerkannte, öffentliche Teststelle (max. 48h alt)

## 11 Organisatorische Maßnahmen

### 11.1 Informationsaustausch der Veranstaltung

#### 11.1.1 Information der Besucher, Eingang und Einlasskontrolle

Die Besucher werden im Vorfeld der Veranstaltung über die Maßnahmen dieses Hygienekonzeptes informiert. Die Information erfolgt auf der Homepage, beim Kauf eines Tickets und beim Betreten der Location.

Auf der Website des FRC ([www.4runnersclub.de](http://www.4runnersclub.de)) und in Sozialen Medien sowie durch Hinweise vor Ort werden die geltenden Corona- Regeln, die im FRC festgelegten Vorgaben, Maßnahmen und Regelungen kommuniziert. Ergänzend veröffentlicht der Betreiber dieses betriebliches Hygienekonzept auf seiner Website.

Die Verhaltenshinweise und Corona-Regeln im FRC sind für alle Gäste gut sichtbar an folgenden Stellen angebracht: Eingangsbereich, Barbereiche, Sanitäre Anlagen und Durchgang zwischen den beiden Veranstaltungsräumen. Alle Mitarbeiter:innen sind geschult und wurden mit den geltenden Corona-Regeln vertraut gemacht.

Das Personal ist angehalten beim Einlass der Gäste darauf zu achten, dass wartende Gäste Maske tragen und diese andernfalls auf diese Pflicht hinzuweisen. Zudem wirken sie daraufhin, dass Gäste die gekennzeichneten Abstandsempfehlung von 1,5 m - soweit die örtlichen Gegebenheiten es zulassen - untereinander einhalten. Der Wartebereich ist bewusst im Außenbereich platziert, um das Infektionsrisiko gering zu halten. Die Steuerung der Personenströme auf den Laufwegen erfolgt durch Absperrungen bzw. Bodenmarkierungen.

Hinsichtlich der 2G-Zugangs findet eine Kontrolle der notwendigen Bescheinigungen samt Ausweis statt, bei 3G-zugang wird die Vorlage eines maximal 48h alten PCR-Test kontrolliert. Liegen die notwendigen Dokumente nicht vor, sind die Mitarbeiter:innen geschult und ausdrücklich befugt Gäste abzuweisen. Die Registrierung der Gäste zur Kontaktnachverfolgung wird von den Mitarbeiter:innen ebenfalls überwacht.

Am Eingang stehen Desinfektionsspender bereit.

Soweit die örtlichen Gegebenheiten es zulassen, werden Eingang und Ausgang getrennt (Hinter- oder Nebentüren nutzen). Dort wo das baulich nicht möglich ist, werden ein- und ausgehende Personen nur Absperrband bzw. Markierungen getrennt geleitet.

Zusätzlich werden kontrollierte und registrierte Gäste als solche gekennzeichnet (z.B. Bändchen, Stempel). Beim Verlassen des Betriebes werden die digital registrierten Gäste auf die Notwendigkeit des digitalen Auscheckens aufmerksam gemacht (z.B. Plakat oder persönlich).

#### 11.1.2 Information der Mitarbeitenden und Mitwirkenden

Mitarbeiter:innen haben eine Einweisung in das betriebliche Hygienekonzept erhalten. Diese sowie das Sicherheits- und Reinigungspersonal werden in die Vorgaben der aktuell geltenden Corona-VO eingewiesen. Bei Krankheitssymptomen ist das Erscheinen am Arbeitsplatz untersagt. Erkrankungen wie Fieber, Husten oder Halsschmerzen sind sofort der Betriebsleitung zu melden.

Es besteht Maskenpflicht für Mitarbeiter:innen und externe Dienstleister:innen (DJ), wenn kein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen (z.B. Plexiglasabtrennungen) besteht. Die Nies- und Hustenetikette ist zu beachten. Häufiges gründliches Händewaschen vor und zwischen einzelnen Arbeitsschritten.

Der/die Arbeitgeber:in stellt ausreichend Tests zur Verfügung (mind. 2 pro Woche), sowie ausreichend Schutzausrüstung wie Mund-Nasen-Schutz, Handschuhe und ausreichend Waschgelegenheiten mit Flüssigseife und Desinfektionsmittel.

Mitarbeiter:innen beachten ein hohes Maß an Sauberkeit und Körperhygiene und desinfizieren sich regelmäßig die Hände. Körperkontakt (insbesondere Händeschütteln, Umarmungen etc.) mit Gästen oder Kolleg:innen ist zu vermeiden.

Mitarbeiter:innen werden angehalten sich zu impfen und/oder regelmäßig zu testen.

Insbesondere das Türpersonal wird geschult und befähigt die 3G bzw. 2G-Nachweise zu überprüfen.

Verhaltensregeln für Gäste und Mitarbeiter:innen schriftlich fixieren und gut sichtbar hinter dem Tresen aushängen.

Auf gemeinsame Pausen und Besprechungen in engen Räumen verzichten.

Externe Dienstleister:innen haben einen 3G Nachweis zu erfüllen.

Die Mitarbeiter, die an dieser Veranstaltung teilnehmen werden im Vorfeld über die Maßnahmen dieses Hygienekonzeptes informiert. Ebenso werden die entsprechenden Kontrollpflichten übertragen.

## 11.2 Maskenpflicht

Im Betrieb gilt generell Maskenpflicht, ausgenommen ist der Konsum von Getränken und Speisen an der Bar oder an (Steh-)Tischen.

Nur auf der Tanzfläche (Varianten 2) besteht auf Grundlage einer Ausnahmegenehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes nach § 3 Abs. 2 Nr. 6 i.V.m. § 19 Abs. 1 CoronaVO eine Ausnahme von der Maskenpflicht.

Die Mitarbeiter:innen sind angehalten, gegenüber den Gästen auf die Einhaltung der Maskenpflicht hinzuwirken. Es besteht Maskenpflicht für Mitarbeiter:innen und externe Dienstleister (DJ), wenn kein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen (z.B. Plexiglasabtrennungen) besteht.

## 11.3 Unterweisung

Vor Beginn der Veranstaltung werden alle Beteiligten (Mitarbeiter, Künstler\*innen) nochmals in die Maßnahmen dieses Hygienekonzeptes unterwiesen. Der Zeitpunkt und die unterweisende Person werden schriftlich dokumentiert.

## 11.4 Desinfektion sonstiger Flächen

Alle Flächen werden regelmäßig, spätestens jedoch nach Ende der Veranstaltung mit einem Oberflächendesinfektionsmittel gereinigt.

## 11.5 Hygienebeauftragter

Es wird ein Verantwortlicher (siehe 5.1.2.) bestellt, der sich für die Kontrolle der Maßnahmen verantwortlich zeigt. Die Verantwortlichkeit für die Prüfung der Maßnahmen wird an eine Person übertragen, im Zweifel obliegt diese Verantwortlichkeit bei der (Vertretung der) Projektleitung (siehe 4.2.1., bzw. 4.2.2).

Besondere Vorkommnisse oder Missachtung von Hygienevorschriften werden arbeitstäglich dokumentiert. Die Vertretung der Projektleitung bzw. der Verantwortliche für die Hygienemaßnahmen hat die Möglichkeit bei mehrmaligen Verstößen von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen.

## **12 Persönliche Maßnahmen**

### **12.1 Mund-Nasen Schutz**

Jeder Teilnehmende trägt beim freien Bewegen auf der Fläche einen Mund-Nasen-Schutz. Ausnahmen sind in Punkt 7.3. definiert.

### **12.2 Handdesinfektion**

Alle Anwesenden sind angehalten, sich in einem regelmäßigen Turnus die Hände an den im Raum befindlichen Handdesinfektionsspendern zu desinfizieren.

## **13 Arbeitsschutz**

### **13.1 Arbeitsschutz an Arbeitsplätzen**

Für alle Mitwirkenden sowie die extern beauftragten Gewerke gilt die Corona Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV).

#### **13.1.1 Arbeitsschutz Garderobe und DJ**

Im Garderobenbereich und vor der DJ Kanzel werden Plexiglasscheiben installiert, um die Mitarbeitenden zusätzlich zu schützen (sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, bspw. im Falle des DJs). Als Garderobenmarken werden Einmal-Marken aus Papier genutzt.

#### **13.1.2 Arbeitsschutz Ausschank/Bar**

Arbeitsutensilien und benutzte Gläser werden nach Gebrauch möglichst heiß gespült. Sitzplätze und Selbstbedienungsbereiche an der Bar sind voneinander getrennt, zwischen Sitzplätzen und Selbstbedienungsbereich wird ein Mindestabstand eingehalten. Arbeitsbereiche werden nach Möglichkeit entzerrt, ein häufigeres Wechseln von Lappen und Handtüchern wird durchgeführt.

#### **13.1.3 Allgemeine Maßnahmen**

- Personenkontakte und die gleichzeitige Nutzung von Betriebs – und Pausenräumen durch mehrere Personen werden auf das notwendigste reduziert
- Pausen- und Aufenthaltsräume sind im Außenbereich. Die wenigen Räume im Innenbereich sind gut zu lüften.

#### **13.1.4 Hygienekonzept**

Alle Beschäftigten werden in die Details und die Maßnahmen des Hygienekonzeptes eingewiesen.

### 13.1.5 Mund-Nasen Schutz

Für alle Mitarbeitenden gilt die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, sofern sie nicht durch eine Plexiglasscheibe von den Gästen getrennt sind.

### 13.1.6 Bereitstellung von Test

Der Betreiber stellt seinen Mitarbeitern mindestens 2 kostenfreie Selbsttests pro Woche zur Verfügung.